

23.10.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-
Verordnung

A. Zielsetzung

- Umsetzung der mit dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingeführten zusätzlichen Meldevorschriften.
- Anpassung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung an die mit dem Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) und mit dem Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) vorgenommenen Änderungen.
- Ergänzung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung, um den Besonderheiten für ausländische Seeleute auf im Internationalen Seeschiffsregister eingetragenen Schiffen in der Sozialversicherung nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1383) im Meldeverfahren der Sozialversicherung Rechnung zu tragen.

B. Lösung

- Anpassung der Verordnung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.
- Einführung bzw. Änderung der erforderlichen Meldeformulare mit den entsprechenden Regelungen zum Inhalt und zum Ausfüllen der Vordrucke.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 584/89

23.10.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-
Verordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 804 02 - Da 13/89

Bonn, den 23. Oktober 1989

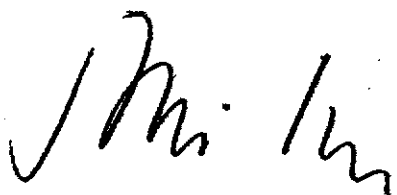
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenerfassungs-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung
Vom ... 1989

Auf Grund des

- durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügten § 28 c,
- durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügten § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845),
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 1325 Abs. 5,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 104 Abs. 5,

- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
 - durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 - durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) neugefaßten § 108 h Abs. 5,
 - durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
 - durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- wird auch in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der §§ 317, 317 a, 1400 Abs. 1, §§ 1401 und 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 122 Abs. 1 und der §§ 123, 123 b des Angestell-

tenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes, der §§ 10 und 178 des Arbeitsförderungsgesetzes und des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte" durch die Worte "der §§ 28 a, 102 bis 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, des § 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Meldungen nach den §§ 2 a bis 6 a sind zu erstatten für

1. Beschäftigte, die kranken- oder rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind,
2. Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind,
3. Beschäftigte, die nur nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei sind,
4. geringfügig Beschäftigte,
5. Personen, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge entrichtet,

soweit sie nicht nach § 109 Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von den Meldungen ausgenommen sind. Als Arbeitgeber gelten auch Personen, die wie Arbeitgeber Beiträge entrichten. Personen nach Satz 1 Nr. 5 stehen Beschäftigten gleich."

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

"Satz 2 bis 6 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Meldungen sind für Beschäftigte an die Krankenkasse zu erstatten, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzieht. Für mehrfach versicherungspflichtig Beschäftigte sind auch die Kontrollmeldung und die Sofortmeldung an die Krankenkasse zu erstatten, die nach den Regelungen der Krankenversicherung für Mehrfachbeschäftigte zuständig ist. Für geringfügig oder mehrfach geringfügig Beschäftigte sind die Meldungen an die Krankenkasse zu erstatten, die bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in der jeweiligen Beschäftigung zuständig wäre. Kontrollmeldungen oder Sofortmeldungen, die an eine nicht zuständige Krankenkasse erstattet wurden, sind von dieser an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten."

3. Nach § 2 wird eingefügt:

"§ 2 a
Kontrollmeldung

(1) Die Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises ist unverzüglich nach Ablauf des dritten Tages nach Beginn der Beschäftigung auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu melden. Bei Erstattung einer Sofortmeldung ist die Kontrollmeldung zusammen mit der Sofortmeldung auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a spätestens am Tag des Beginns der Beschäftigung unverzüglich zu erstatten. Erfolgt innerhalb der Frist des Satzes 1 oder 2 eine Anmeldung, kann die Kontrollmeldung zusammen mit dieser Meldung auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 4 und für geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a erstattet werden.

(2) Arbeitgeber, die die Daten der Beschäftigten in Lohn- und Gehaltsunterlagen maschinell führen und nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zur Datenübermittlung zugelassen sind, können die Kontrollmeldungen innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Inhalt des Vordrucks nach der Anlage 1 a maschinell ausdrucken und nach dieser Verordnung erstatten."

4. Nach § 2 a wird eingefügt:

"§ 2 b

Sofortmeldung

Für Beschäftigte im Baugewerbe, im Schaustellergewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe sowie für Beschäftigte von Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, ist der Beginn der Beschäftigung spätestens am Tag des Beginns der Beschäftigung unverzüglich auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu melden. Erfolgt innerhalb der Frist des Satzes 1 eine Anmeldung nach § 3, ist die Sofortmeldung nach Satz 1 nicht zu erstatten."

5. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Anmeldung

Der Beginn einer Beschäftigung ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beginn auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 4 zu melden. Der Beginn jeder geringfügigen Beschäftigung ist innerhalb einer Woche nach ihrem Beginn auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu melden."

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Ende einer Beschäftigung ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende, das Ende jeder geringfügigen Beschäftigung ist innerhalb einer Woche nach ihrem Ende zu melden."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Meldung für geringfügig Beschäftigte ist auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten."

7. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Geringfügig Beschäftigte sind nicht zu melden."

8. Dem § 6 wird angefügt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für geringfügig Beschäftigte nicht anzuwenden."

9. § 6 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte " (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)" durch die Worte " (§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte " (§ 385 Abs. 1 a Satz 5 der Reichsversicherungsordnung)" durch die Worte " (§ 227 Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)" ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. "Kontrollmeldung: ja".

Bei Verwendung eines Vordrucks zur Anmeldung nach § 3 ist ein "X" einzutragen."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "ist" die Worte "dem Sozialversicherungsausweis oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "einer" das Wort "versicherungspflichtigen" eingefügt.

cc) In Satz 3 wird Nummer 9 wie folgt gefaßt:

"9. "Geburtsname".

Ein Geburtsname ist nur einzutragen, wenn dieser von dem als Ehename geführten Familiennamen abweicht."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(7) Bei Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 1 a ist bei der Meldung, die auf den jeweils zu meldenden Tatbestand zutrifft, ein "X" einzutragen. Absatz 1 Nr. 1 und 7, Absatz 4 Nr. 1 und 2, Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten. Kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist das Geburtsdatum unter entsprechender Anwendung von Absatz 5 Nr. 2 anzugeben. Im übrigen gilt für das Ausfüllen des Vordrucks folgendes:

1. Wird der Vordruck als Sofortmeldung verwendet, gilt Absatz 2 Nr. 1. In das Feld "Mehrfachbeschäftigt: ja" ist ein "X" einzutragen. In das Feld "Geringfügige Beschäftigung: ja" ist ein "X" einzutragen, sofern es sich um einen geringfügig Beschäftigten handelt.
2. Wird der Vordruck als Anmeldung oder Abmeldung für geringfügig Beschäftigte verwendet, ist in das zutreffende Feld ein "X" einzutragen. In das Feld "Beginn der Beschäftigung" ist bei einer Anmeldung das Datum des Beginns der Beschäftigung, in das Feld "Ende der

Beschäftigung" ist bei einer Abmeldung das Datum des Endes der Beschäftigung einzutragen. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt. Bei den Feldern "Geringfügig entlohnte Beschäftigung", "Kurzfristige Beschäftigung" und "Mehrfachbeschäftigt: ja" ist für den zutreffenden Tatbestand ein "X" einzutragen. Kann die deutsche Versicherungsnummer nicht angegeben werden, sind außerdem die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Angaben einzutragen; Absatz 5 Nr. 7 bis 10 gilt."

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort "hinsichtlich" die Worte "der Art der geringfügigen Beschäftigung", und nach den Worten "des Beschäftigungsbeginns" die Worte "und bei geringfügig Beschäftigten des Beschäftigungsendes" eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Beschäftigten" die Worte ", der nicht geringfügig beschäftigt ist," eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten "Angaben über" die Worte "die Art der geringfügigen Beschäftigung," eingefügt und das Wort "Beitragsrückzahlung" durch die Worte "Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Anlage 6" die Worte "und bei geringfügig Beschäftigten ein Vordruck nach der Anlage 6 a" eingefügt.

12. In § 10 Satz 1 werden die Worte "Anlagen 2 bis 6" durch die Worte "Anlagen 1 a bis 6 a" ersetzt.

13. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort "Patent" die Worte "sowie Angaben zur Beschäftigung auf im Internationalen Seeschiffregister eingetragenen Schiffen" eingefügt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die An-, Ab- und Änderungsmeldungen von geringfügig Beschäftigten. Sofortmeldungen haben die Krankenkassen auf maschinell verwertbare Datenträger zu übernehmen."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Anlagen 2 bis 6" durch die Worte "Anlagen 1 a bis 6 a" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

"(4 a) Meldungen ohne Versicherungsnummer für geringfügig Beschäftigte sind mit Angabe der Betriebsnummer der Krankenkasse entsprechend der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aufzubereiten und die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer unverzüglich an die Datenstelle zu übermitteln; nach Rückmeldung der Versicherungsnummer erfolgt unverzüglich die Weiterleitung nach § 12 Abs. 3 und 4 a der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung. Absatz 4 Nr. 1 Satz 6 und 7 gilt. Den Meldungen ist der Kennbuchstabe OA zuzuordnen."

15. Dem § 14 Abs. 3 wird angefügt:

"Eine geringfügige Beschäftigung löst einen Wechsel in der Kontoführung nicht aus."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Sonderregelung".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "§ 444 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§ 199 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Worten "ist aus" die Worte "dem Sozialversicherungsausweis, aus" eingefügt.

cc) In Satz 8 werden die Worte "(kurzfristig Beschäftigte)" gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

"(1 a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 3 und 4 kann der zuständige Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber gestatten, geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, und die diese Beschäftigung nicht regelmäßig ausüben in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 2 bis 6 zu melden. Absatz 1 Satz 7 gilt mit der Maßgabe, daß der geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck der Anlage 1 a unverzüglich anzumelden ist."

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anmeldung" die Worte "nach Absatz 1 oder 1 a" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Meldung" die Worte "nach Absatz 1 oder 1 a" sowie nach den Worten "Anlage 4" die Worte "oder der geringfügig Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a" eingefügt.

cc) In Satz 6 werden die Worte "unständig und kurzfristig beschäftigten Arbeiter der Datenstelle, die unständig und kurzfristig beschäftigten Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" durch die Worte "in Absatz 1 genannten Beschäftigten nach Maßgabe der folgenden Sätze an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" ersetzt.

e) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

"(2 a) Der Träger der Krankenversicherung hat die Meldungen für die in Absatz 1 a genannten Beschäftigten spätestens am siebten Tag nach ihrem Eingang an die Datenstelle zu übermitteln. Ist die Versicherungsnummer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, ist die Meldung unverzüglich nach Rückmeldung der Versicherungsnummer zu übermitteln. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die Anschrift des geringfügig Beschäftigten, den ersten und letzten Tag der Beschäftigung, die Anzahl der Beschäftigungstage sowie die Betriebsnummer des Arbeitgebers und des Trägers der Krankenversicherung zu enthalten."

f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "und 2" durch die Worte "bis 2 a" ersetzt.

17. In § 19 Satz 1 werden die Worte in der Klammer durch die Worte "§ 28 a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

18.. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Arbeitgeber

a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht vollständig erstattet,

b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bis 3 eine Meldung nicht an die zuständige Krankenkasse erstattet oder

c) entgegen

aa) § 2 a oder

bb) § 2 b Satz 1, § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 6 a Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1, oder § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 8 oder Abs. 1 a Satz 2 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. als Entleiher entgegen § 19 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an den zuständigen Träger der Krankenversicherung erstattet."

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arbeitgeber hat jeden am 1. Januar 1990 geringfügig Beschäftigten bis zum 31. März 1990 anzumelden. Ist vor diesem Zeitpunkt eine Abmeldung zu erstatten, bevor die Anmeldung nach Satz 1 erfolgt ist, ist die Anmeldung zusammen mit der Abmeldung zu erstatten. Die Meldungen sind auf einem Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten. In das Feld "Beginn der Beschäftigung" ist das Datum "1. Januar 1990" einzutragen. Abweichend von Satz 3 kann der Arbeitgeber, der die Daten für geringfügig Beschäftigte in Lohn- und Gehaltsunterlagen maschinell führt und nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zur Datenübermittlung zugelassen ist, die Meldungen in Form einer Liste mit dem Inhalt des Vordrucks nach der Anlage 1 a für geringfügig Beschäftigte erstatten."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Datenstelle stellt den Krankenkassen die Vordrucke nach den Anlagen 1 a und 6 a so rechtzeitig zur Verfügung, daß diese den Arbeitgebern die Vordrucke bis zum 31. Dezember 1989 übersenden kann."

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

"(3 a) Wird nach dem 31. Dezember 1989 eine Meldung auf den bisherigen Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 5 erstattet, ist das Feld "Zahl d. Kinder lt. Steuerk." nicht auszufüllen."

"(3 b) Bei einer Anmeldung auf einem Vordruck nach der Anlage 2 oder 4 mit einem Feld "Kontrollmeldung: ja" ist dieses Feld erst vom 1. Juli 1991 an auszufüllen."

20. Die Anlagen zur Zweiten Datenerfassungs-Verordnung werden wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach Anlage 1 wird eingefügt:

"Anlage 1 a - Kontrollmeldung / Sofortmeldung / Meldung für geringfügig Beschäftigte"

bb) Nach Anlage 6 wird eingefügt:

"Anlage 6 a - Meldung von Änderungen, Berichtigungen, Stornierungen für geringfügig Beschäftigte"

b) Die Vorbemerkungen zu den Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"Die Vordrucke nach den Anlagen 1 a bis 7 sind schreibmaschinengerecht herzustellen. Die Durchschriften der Anlagen 1 a bis 6 a unterscheiden sich von der Erstschrift dadurch, daß

1. auf der ersten und zweiten Durchschrift der Zusatz "Durchschrift" und
2. an Stelle der Worte "bei Krankenkasse einreichen" auf der ersten Durchschrift die Worte "für den Beschäftigten", auf der zweiten Durchschrift die Worte "für den Arbeitgeber"

aufgedruckt sind."

bb) Dem Absatz 2 wird angefügt:

"Die Anlage 1 ist spätestens ab 1. Juli 1991 ohne den Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung auszustellen."

cc) In Absatz 3 werden die Worte "Anlagen 3 bis 6" durch die Worte "Anlagen 1 a sowie 3 bis 6 a" ersetzt.

c) Die Anlagen 2 bis 7 werden durch die nachfolgenden Anlagen 1 a bis 7 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b und Nr. 20 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3, 10 Buchstabe a sowie in Nummer 18 § 21 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Bei Anmeldung: Anschrift **Bei Abmeldung/Jahresmeldung: Anschriftenänderung**
 eintragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Hier Schreib-
maschine
einstellen

Hier
festhalten

Wichtiger Hinweis!
 Nach dem Ausfüllen den linken u. rechten
 Rand in der Mitte festhalten und nach rechts
 auseinanderziehen!
 Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
 Blatt 2 dem Arbeitnehmer ausändigen!

Versicherungsnummer				Staatsan- genhörigkeit		Verheir- rätet ja		Kontroll- meldung ja		Rentner od. Rentnerin seiner ja		Mehrfach- beschäftigter ja		Angaben zur Tätigkeit A B		Betriebsnummer			
Beginn der Beschäftigung Tag Monat Jahr				Grund d. Abg. (s. Rückl.)		Beschäftigt wegen Entgelt von Tag bis Tag Monat im Jahr		Grund d. Abg. (s. Rückl.)		Rentenversicherung (RV)		Beitragsgruppen (s. Rückl.)		KV		RV BA SVN-Helf.			
										kein Beitrag 0									
										voller Beitrag zur ArV 1									
										voller Beitrag zur AnV 2									
										halber Beitrag zur ArV 3									
										halber Beitrag zur AnV 4									
Beitragsgrupp. Beitragsbeiträge in BfM ohne Pläne				Beitragsbeiträge Beitragsbeiträge in BfM in Worten Zehntausender Tausender				Hundert Tausender				Zehner				Euro			
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN				Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)				Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)				Eingangsstempel der Krankenkasse				bei Krankenkasse einreichen			

VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite der Anlage 2

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung		Abmeldung/Jahresmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0	Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Sonstige Gründe	1	Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
		Sonstige Gründe	4
		Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
		Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)		Rentenversicherung (RV)		Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	0	kein Beitrag	0	kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1	voller Beitrag zur ArV	1	Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2	voller Beitrag zur AnV	2	halber Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3	halber Beitrag zur ArV	3		
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4	halber Beitrag zur AnV	4		

Anlage 3

Anschriftenänderung

entragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Hier Schreib-
maschine
einsetzen

--	--	--	--

Versicherungsnummer	Stammzugehörigkeit	Verleihen: ja	Rente id. Renteempfänger: ja	Merkmal: beschl.: ja	Angaben zur Tätigkeit	Betriebsnummer

Bezugsfähig gegen Betrag					Betragsguppen (in % Rückl.)					
von Tag	Monat	10. Tag	Monat	10. Jahr	Stund d. Abg.	Rechenverweisung (RV)	KV	RV	BA	SVN-Helf.
						keine Beitrags	0			
						voller Beitrag zur ArV	1			
						voller Beitrag zur ArV	2			
						halber Beitrag zur ArV	3			
						halber Beitrag zur ArV	4			

Name und Anschrift des Krankenkasseninhabers	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Name und Anschrift des Krankenkasseninhabers	Name und Anschrift des Krankenkasseninhabers

ISSN 1040-1610

Nach dem Ausfüllen den linken u. rechten Hand in der Mitte festhalten und nach rechts ausstrecken!
Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
Blatt 2 dem Arbeitsnehmer ausgeben!

Rückseite der Anlage 3

ERLÄUTERUNGEN

Krankenversicherung (KV)	
kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4

Beitragsgruppen

Rentenversicherung (RV)	
kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

Hier Schreib-
maschine
einsetzen

Name Vorname (Rußname)

Geburtsdatum

Anschrift

eintragen in der Reihenfolge Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Hier Schreib-
maschine
einsetzen

Versicherungsnummer

Staatsan-
gehörlg.

Merkei-
zahl:

Kontroll-
nummer:

Personen-
nummer:

Mehrfach-
beschäft-
igter ja

Angaben zur Tätigkeit

A B

Betriebsnummer

Beitragsgruppen
(siehe Rückseite)

KV RV BA

SVN-
Merk

X

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung

Tag Monat Jahr

Grund d.

Abgabe

☐ (keine
Notwendig)

Bei Ausländern der
Europäischen Gemeinschaften:

Geburtsland

Versicherungsnummer des
Staatsangehörigen

Wenn keine deutsche Versicherungsnummer eingetragen ist:

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Geburtsname

Geschlecht

Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

☐ männlich ☐ weiblich

☐ Pflicht-
Versicherter

☐ Fremd-
Versicherter

☐ Vers.-pf.
Selbständiger

☐ nicht
versichert

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
ACK BKK IKK EK LUK See-KK BKN

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Kontonummer bei der Krankenkasse
(sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

bei Krankenkasse einreichen

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

Wichtiger Hinweis!
Nach dem Ausfüllen den Kasten u. rechten
Hand in der Mitte festhalten und nach rechts
ausklappen!
Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
Blatt 2 dem Arbeitgeber ausändigen!

hier

hier

Rückseite der Anlage 4

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung

Beginn
der Beschäftigung 0
Sonstige Gründe 1

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:

Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden
unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben;
ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens
nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie
der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung erforderlich.

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)
kein Beitrag 0
allgemeiner Beitrag 1
erhöhter Beitrag 2
ermäßigter Beitrag 3
Beitrag zur land-
wirtschaftlichen KV 4

Rentenversicherung (RV)
kein Beitrag 0
voller Beitrag zur ArV 1
voller Beitrag zur AnV 2
halber Beitrag zur ArV 3
halber Beitrag zur AnV 4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)
kein Beitrag 0
Beitrag 1
halber Beitrag 2

Anlage 5

Hier Schreib-
maschine
einstellen

Name, Vorname (Ruflname)

Geburtsdatum

Anschriftenänderung

eintragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Hier Schreib-
maschine
einstellen

Versicherungsnummer

Staatsein-
gehörig

Verheir-
atet

Heim-
atet

Mehrfach-
beschäftigter

Angaben zur Tätigkeit

Betriebsnummer

Beitragsgruppe(n)
(siehe Rückseite)

KV RV BA

SVN-
Halt

X

Abmeldung/Jahresmeldung

Beschäftigt gegen Entgelt
von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr

Grund d.
Abgabe

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt
in DM ohne Pfennige

(siehe
Rückseite)

Rentenversicherung (RV)
kein Beitrag 0
voller Beitrag zur ArV 1
voller Beitrag zur AnV 2
halber Beitrag zur ArV 3
halber Beitrag zur AnV 4

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten

Zehntausender

Tausender

Hunderter

Zehner

Einer

Name der Krankenkasse (Gemeinschaftskasse)
AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Kontonummer bei der Krankenkasse
(sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

bei Krankenkasse einreichen

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

Wichtiger Hinweis!
Nach dem Ausfüllen des Ersetz- u. Nachweis-
Formulars in der Mitte festheften und nach rechts
einlegen (siehe Rückseite).
Blatt 1 bei der Krankenkasse einreichen!
Blatt 2 beim Arbeitsnehmer ausfüllen!

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Abmeldung/Jahresmeldung

Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
Sonstige Gründe	4
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur land- wirtschaftlichen KV	4

Rentenversicherung (RV)

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung		Abmeldung/Jahresmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0	Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Sonstige Gründe	1	Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
		Sonstige Gründe	4
		Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6a Abs. 3 2. DEVO)	5
		Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2
ermäßigter Beitrag	3
Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4

Rentenversicherung (RV)

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

kein Beitrag	0
Beitrag	1
halber Beitrag	2

**Kontrollmeldung nach § 28a Abs.4 SGB IV
für Krankenkasse und Arbeitsamt**

bei Krankenkasse einreichen

Versicherungsnummer

Leiharbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum
Tag Monat Jahr

Staatsangehörigkeit

Beginn der Überlassung
Tag Monat Jahr
Ende der Überlassung
Tag Monat Jahr

Anschrift (mit Postleitzahl)

Verleiher

Name, Vorname (Firma)

Telefon

Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse, sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch

Entleiher

Name, Vorname (Firma)

Telefon

Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN

Firmenstempel und Unterschrift des Entleihers

Konto-Nr. bei der Krankenkasse
(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

KONTROLLMELDUNG DURCH ENTLEIHERZu der Anlage 7

Die Durchschriften zu der Anlage 7 unterscheiden sich von der Erstschrift nur dadurch, daß

- a) auf der ersten Durchschrift der Zusatz "Durchschrift der" und
- b) auf der zweiten Durchschrift der Zusatz "Durchschrift der" und an Stelle der auf der Erstschrift und auf der ersten Durchschrift aufgedruckten Worte "bei Krankenkasse einreichen" die Worte "für Entleiher (3 Jahre aufbewahren)" aufgedruckt sind.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze wurden als neue melderechtliche Tatbestände die Kontrollmeldung (§ 102 SGB IV), die Sofortmeldung (§ 103 SGB IV) und die Meldung für geringfügig Beschäftigte (§ 104 SGB IV) eingeführt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu diesen Meldungen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Dies soll durch Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung erfolgen, um das bestehende Verfahren nach dieser Verordnung auch auf die neuen Meldungen anwendbar zu machen. Die Einbindung der neuen Meldungen in das bestehende Meldeverfahren ermöglicht es, zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern und bei den beteiligten Sozialversicherungsträgern soweit wie möglich zu beschränken und mit nur zwei neuen Vordrucken für die Erstattung der Meldungen auszukommen.

Die Erstattung der Sofortmeldung und der Meldung für geringfügig Beschäftigte ist ab dem 1. Januar 1990 vorgesehen. Demgegenüber hängt die Erstattung der Kontrollmeldung vom Inkrafttreten der Regelung über die Einführung des Sozialversicherungsausweises zum 1. Juli 1991 ab. Gleichwohl sieht die Änderungsverordnung die notwendigen Regelungen zur Erstattung der Kontrollmeldung nach dem 30. Juni 1991 bereits vor, um eine weitere Änderungsverordnung für diese Meldung entbehrlich zu machen. Dadurch wird zugleich erreicht, daß die am Meldeverfahren Beteiligten bereits frühzeitig die Vorkehrungen für die neuen Meldungen treffen können.

Die Meldetatbestände, der Inhalt der Meldungen, die Frist für die Erstattung der Kontrollmeldung und der Sofortmeldung sowie die Möglichkeiten ihrer gemeinsamen Abgabe mit einer Anmeldung oder auf ihren Verzicht bei einer Anmeldung und die Befugnis zur Verwendung der Daten sind im Gesetz zur Einführung eines

Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze weitgehend abschließend geregelt. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des Gesetzes werden nur in den Fällen zusätzliche Angaben vorgesehen, in denen dies zur Bestimmung der Fristen für die Meldung von geringfügig Beschäftigten und für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Meldungen erforderlich ist.

Die verschiedenen Erscheinungsformen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen machen es erforderlich, hierfür verschiedene Meldeverfahren vorzusehen, um es den Arbeitgebern zu ermöglichen, ihrer gesetzlichen Meldepflicht rechtzeitig und unter möglichst geringem Verwaltungsaufwand nachzukommen. Deshalb wird für geringfügig Beschäftigte, die während eines Monats nicht regelmäßig, sondern nur aushilfsweise an wenigen Tagen beschäftigt werden, ein vereinfachtes Meldeverfahren vorgesehen. Für diese Beschäftigten soll nicht jeweils eine An- und Abmeldung erfolgen; sie sollen vielmehr zu Beginn des jeweils folgenden Monats zusammengefaßt gemeldet werden.

Grundsätzlich sollen die neuen Meldungen auf dem hierfür besonders entwickelten Vordruck nach der Anlage 1 a erstattet werden. Hierdurch werden Verwechslungen und Datenvermischungen ausgeschlossen, was weitestgehende Verfahrenssicherheit gewährleistet. Durch diese strikte Trennung von Daten für versicherungspflichtig Beschäftigte wird sichergestellt, daß die Daten für die geringfügige Beschäftigung nur für die bei der Datenstelle einzurichtende besondere Datei für geringfügig Beschäftigte übermittelt werden.

Die Träger der Rentenversicherung haben dafür zu sorgen, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Daten erhält, die sie zur Erfüllung der ihr mit dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze übertragenen Aufgaben benötigt. Dies soll wie für versicherungspflichtige Beschäftigte durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden.

Um zu vermeiden, daß bei kurzfristig geringfügig Beschäftigten zur Feststellung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV überschritten sind, routinemäßige Rückmeldungen an die Krankenkasse erfolgen, die ein ständig wiederkehrendes Prüfverfahren der Krankenkasse auslösen, soll die Datenstelle derartige Rückmeldungen nur vornehmen, wenn sie Anhaltspunkte für das Überschreiten der Zeitgrenzen hat.

Die sonstigen in der Verordnung enthaltenen Änderungen sind technischer Natur und berücksichtigen den unaufschiebbaren Änderungsbedarf, der sich aus verschiedenen seit der 2. Änderungsverordnung erlassenen Gesetzen ergeben hat.

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die §§ 317, 317 a, 1400 Abs. 1, 1401 der Reichsversicherungsordnung, §§ 122 Abs. 1, 123 des Angestelltenversicherungsgesetzes, §§ 10, 178 des Arbeitsförderungsgesetzes sind durch das Melderechtseinordnungsgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) und das Gesundheitsreform-Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) gestrichen bzw. durch den § 28 a SGB IV ersetzt worden.

§ 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wurde ersetzt durch § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

Die §§ 102 bis 104 SGB IV sind durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze geschaffen worden. Die entsprechenden Meldungen sind nach dieser Rechtsverordnung zu erstatten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Buchstabe a

Die bisherige Regelung ist übersichtlicher gefaßt und um den Personenkreis der geringfügig Beschäftigten ergänzt worden. Außerdem ist entsprechend dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze geregelt, daß für diese Personenkreise auch die Kontrollmeldung oder Sofortmeldung nach den §§ 2 a bzw.

2 b zu erstatten ist. Soweit für Personen nach § 109 Abs. 1 und 3 SGB IV keine Kontrollmeldung, Sofortmeldung oder Meldung für geringfügig Beschäftigte zu erstatten ist, finden die maßgebenden Regelungen der Verordnung keine Anwendung. Die Meldungen nach § 28 a SGB IV sind bei Vorliegen der Voraussetzungen immer zu erstatten; § 109 Abs. 1 und 3 SGB IV gilt in diesen Fällen nicht.

Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, daß auch für geringfügig Beschäftigte ein SVN-Heft ausgestellt werden kann, wodurch zugleich sichergestellt wird, daß auch für diese Personen, sofern sie am 30. Juni 1991 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, Artikel 9 § 18 a Satz 2 des Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze angewendet werden kann. Da der Regelungsinhalt von Satz 2 bis 6 für geringfügig Beschäftigte nicht zutrifft, soll er wie bisher für Versicherungspflichtige gelten.

Buchstabe c

Im Absatz 3 wird die zuständige Meldestelle (Krankenkasse) für die Meldungen aufgrund der Neuregelung im § 28 i SGB IV und der besonderen Regelung im § 102 Abs. 2 SGB IV für geringfügig Beschäftigte neu bestimmt. Durch die Konkretisierung der Zuständigkeiten wird klargestellt, daß für die Kontrollmeldung und die Sofortmeldung für versicherungspflichtig Beschäftigte, und zwar auch für Mehrfachbeschäftigte (§ 178 SGB V), der Regelungsinhalt des § 28 i Abs. 1 SGB IV anzuwenden ist.

Meldestelle für geringfügig Beschäftigte wird entsprechend § 102 Abs. 2 SGB IV die Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre. Dies gilt auch für mehrfach geringfügig Beschäftigte. Bei diesen Personen kann dem Arbeitgeber die Feststellung der Meldestelle, die aufgrund einer Überwie-

genden Beschäftigung zuständig wäre, nicht zugemutet werden, zumal eine überwiegende Beschäftigung häufig nicht vorliegt. Aus diesem Grunde soll die Meldung für die einzelne geringfügige Beschäftigung abweichend von § 178 SGB V an die hierfür zuständige Meldestelle abgegeben werden.

Im übrigen sollen Kontrollmeldungen oder Sofortmeldungen, die an eine nicht zuständige Meldestelle geleitet wurden, nicht vom Arbeitgeber storniert und dann an die zuständige Meldestelle erstattet werden, sondern zur Vermeidung von unnötigen Belastungen der Arbeitgeber von der nicht zuständigen an die zuständige Meldestelle weitergeleitet werden. Dies entspricht auch dem Grundgedanken in § 16 SGB I zur Weiterleitung von Leistungsanträgen.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Die Regelung setzt § 102 SGB IV mit seinem Inhalt über die Meldeverpflichtung bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises, die Meldefristen und die Art der Meldung um. Die Kontrollmeldung ist grundsätzlich auf dem neu eingeführten Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten. Sofern der Arbeitgeber innerhalb der Fristen für die Kontrollmeldung den versicherungspflichtig Beschäftigten oder den geringfügig Beschäftigten anmeldet, kann er die Kontrollmeldung auch auf der jeweiligen Anmeldung miterstatten. Die Vordrucke der Anlage 2 und Anlage 4 für Versicherungspflichtige werden mit einem entsprechenden Feld ausgestattet. Es bleibt dem Arbeitgeber aber unbenommen, auch in diesen Fällen die Kontrollmeldung auf der Anlage 1 a gleichzeitig mit einer Anmeldung auf der Anlage 2 oder 4 zu erstatten.

Nach Absatz 2 erhalten die Arbeitgeber, die zum Datenübermittlungsverfahren nach der 2. DÜVO zugelassen sind, die Möglichkeit, die Daten für die Kontrollmeldungen aus den maschinellen Lohn- und Gehaltsunterlagen heraus direkt zu erstellen. Für Meldungen auf Magnetband ist die anfallende

Datenmenge zu gering, um eine tägliche maschinelle Überwachung aller Beschäftigten mit erheblichen Kosten und organisatorischem Aufwand zu rechtfertigen, um prüfen zu können, ob die Kontrollmeldung für einige neu hinzugekommene Beschäftigte noch zu erstatten ist oder diese den Sozialversicherungsausweis zwischenzeitlich vorgelegt haben. Die Anlage 1 a muß in diesen Fällen nicht verwendet werden. Die maschinell erstellten Kontrollmeldungen müssen nur den in der Anlage 1 a vorgegebenen Inhalt haben.

Zu Nummer 4 (§ 2 b)

Die Regelung setzt § 103 SGB IV mit seinem Inhalt über die Meldeverpflichtung bei Beschäftigungsbeginn und die Meldefristen um. Die Sofortmeldung ist auf dem neu eingeführten Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten. Die Regelung übernimmt die Meldefrist des § 103 Abs. 1 SGB IV und nennt aus Gründen der Transparenz die Branchen (§ 99 Abs. 2 SGB IV), in denen für die Beschäftigten eine Sofortmeldung zu erstatten ist. Hierdurch wird gewährleistet, daß für die Anwendung der Regelung nicht zusätzlich weitere gesetzliche Vorschriften herangezogen werden müssen, um festzustellen, für welche Beschäftigten eine Sofortmeldung zu erstatten ist. Entsprechend dem umfassend zu verstehenden Begriff des "Baugewerbes" ist die Sofortmeldung für alle Arbeitnehmer in diesen Wirtschaftsbereichen zu erstatten, und zwar auch dann, wenn sie Ausbauarbeiten durchführen und nicht von baugewerblichen Tarifverträgen erfaßt sind.

Eine Sofortmeldung ist nicht zu erstatten, wenn innerhalb der Frist für die Sofortmeldung der Arbeitgeber für den Beschäftigten eine Anmeldung nach der Anlage 2, 4 oder für geringfügig Beschäftigte nach der Anlage 1 a erstattet.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Der bisherige Satz 1 wurde neugefaßt, beinhaltet jedoch keine materiellen Änderungen. Der geringfügig Beschäftigte ist innerhalb einer Woche nach dem Beginn der Beschäftigung auf einem Vordruck entsprechend der Anlage 1 a anzumelden. Den Arbeitgebern wird damit eine angemessene Frist zur Anmeldung von geringfügig Beschäftigten eingeräumt, die auch gewährleistet, daß die Meldungen zügig zur Datenstelle der Rentenversicherungsträger gelangen, um den notwendigen Datenabgleich zur Feststellung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen für einen Beschäftigten durchführen zu können. Auch den Arbeitgebern von geringfügig Beschäftigten ist an kurzen Meldefristen gelegen, um Beitragsnachforderungen, insbesondere die Haftung für den Arbeitnehmeranteil, möglichst zu vermeiden. Durch die gewählte Formulierung, nach der jede geringfügige Beschäftigung zu melden ist, ist auch der Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber erfaßt. Dadurch ist sichergestellt, daß die Datenstelle den Krankenkassen Informationen für eine Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse liefern kann.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Buchstabe a und b

Für versicherungspflichtig Beschäftigte ergibt sich aus der Neufassung des Satzes 1 keine Änderung. Der geringfügig Beschäftigte ist innerhalb einer Woche nach dem Ende der Beschäftigung abzumelden. Auch die Abmeldung einer geringfügigen Beschäftigung ist auf dem Vordruck nach der Anlage 1 a zu erstatten. Die Frist zur Abmeldung ist für die Arbeitgeber angemessen und entspricht der Frist für die Anmeldung. Sie gewährleistet bei einer zügigen Weiterleitung der Abmeldungen an die Datenstelle, daß fehlerhafte Rückmeldungen von mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen an die Krankenkassen möglichst vermieden werden. Eine gleich-

zeitige An- und Abmeldung auf der Anlage 1 a kann erfolgen, wenn ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV eingegangen wird oder der geringfügig Beschäftigte bei demselben Arbeitgeber die Art der geringfügigen Beschäftigung wechselt. Die gleichzeitige An- und Abmeldung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen führt vor allem bei kurzfristigen Aushilfsbeschäftigungen, die länger als 6 Tage im Monat ausgeübt werden und deshalb nicht mit der vereinfachten Listenmeldung gemeldet werden können, zu einer beträchtlichen, zusätzlichen Verwaltungsvereinfachung. Dieses Angebot ergänzt die Listenmeldung für Arbeitgeber mit einer großen Zahl von Aushilfskräften. Bei einem Wechsel ist die jeweilige Art der geringfügigen Beschäftigung anzukreuzen. Sofern der geringfügig Beschäftigte mehrfachbeschäftigt ist, ist auch das Feld "Mehrfachbeschäftigt: ja" mit einem "x" zu versehen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Die Regelung stellt ausdrücklich klar, daß für geringfügig Beschäftigte keine Jahresmeldungen zu erstatten sind, weil ein entsprechender Meldetatbestand in den §§ 104, 106 SGB IV nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Die Meldetatbestände des § 6 Abs. 1 bis 3 sind für geringfügig Beschäftigte nicht maßgebend. Es wird daher klargestellt, daß für diese Personen entsprechende Meldungen nicht zu erstatten sind.

Zu Nummer 9 (§ 6 a)

Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Vorschriften sind in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch übernommen worden.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Buchstabe a

Auf der Lohnsteuerkarte wird ab 1. Januar 1990 die Zahl der Kinder nicht mehr erfaßt. Die Arbeitgeber können daher die Angabe über die Kinderzahl aus einer ihnen zur Verfügung stehenden amtlichen Unterlage nicht mehr entnehmen und daher auch eine entsprechende Eintragung nicht mehr vornehmen. Auf dieses Feld, das von den Rentenversicherungsträgern nicht ausgewertet wird, muß daher verzichtet werden. Den Krankenkassen stehen diese Angaben ohnehin aufgrund von Leistungen im Geburtsfall wesentlich früher zur Verfügung. Für die Zahlung von Kindergeld hat die bisherige Angabe der Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte keine gesicherte Basis, weil der Leistungsempfänger nicht mit dem Inhaber der Lohnsteuerkarte identisch sein muß. Da andererseits in § 2 a notwendigerweise vorgesehen ist, die Kontrollmeldung mit der Anmeldung zu verbinden, soll das bisherige Feld "Zahl d. Kinder lt. Steuerk." durch das Feld "Kontrollmeldung: ja" ersetzt werden.

Buchstabe b

Die in Doppelbuchstabe aa vorgesehene Ergänzung stellt klar, daß die Versicherungsnummer bei Beschäftigten, die über einen Sozialversicherungsausweis verfügen, auch aus diesem entnommen werden kann. Sie hat daher erst für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 Bedeutung, da bereits nach diesem Zeitpunkt der Ausweis im SVN-Heft durch den Sozialversicherungsausweis ersetzt werden kann.

Die Einfügung in Doppelbuchstabe bb stellt klar, daß Satz 2 nur für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden ist.

Die Neufassung in Doppelbuchstabe cc ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Buchstabe c

Der neu entwickelte Vordruck nach der Anlage 1 a ermöglicht es, die Kontrollmeldung, die Sofortmeldung und die Meldung für geringfügig Beschäftigte auf demselben Vordruck zu erstatten. Dabei ist die Art der Meldung durch Ankreuzen kenntlich zu machen. Werden mehrere Meldungen miteinander verbunden, ist jede Meldeart anzukreuzen und entsprechend auszufüllen.

Die Einführung eines Vordrucks für alle drei neuen Meldearten ermöglicht den Arbeitgebern ein einfach zu praktizierendes Verfahren und hält auch bei den Krankenkassen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich. Durch das Ankreuzen von Einzelmeldungen wird sichergestellt, daß die Verbindung mehrerer Meldungen nicht zu Fehlern führt. Im übrigen enthält der Vordruck die Angaben, die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Meldeverfahrens erforderlich sind.

Bei der Abmeldung geringfügig Beschäftigter ist neben dem Ende der Beschäftigung nicht nochmals das Datum des Beginns der Beschäftigung einzutragen, weil es im Hinblick auf die große Fluktuation bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen und den kurzen Meldefristen den Arbeitgebern nicht zugemutet werden kann, immer wieder den Beschäftigungsbeginn zu ermitteln. Dies dient zugleich der Vermeidung von fehlerhaften Meldungen und damit von aufwendigen Rückfragen bei den Arbeitgebern.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Buchstabe a bis c

Durch die Änderungen werden die aufgrund der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren erforder-

derlichen Ergänzungen vorgenommen. Meldung von Änderungen, Berichtigungen und Stornierungen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sollen zur Verfahrenssicherheit der Meldesysteme für Pflichtversicherte und geringfügig Beschäftigte ausschließlich auf dem besonderen, neuentwickelten Vordruck nach der Anlage 6 a erfolgen. Für die Kontrollmeldung und die Sofortmeldung sind derartige Korrekturmeldungen nicht erforderlich, weil sich wegen der kurzen Meldefristen die Fehlerhaftigkeit bei der nachfolgenden Anmeldung bzw. bei Kontrollmeldungen im Prüfverfahren herausstellt und entsprechend berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Regelung bezieht die neuen Vordrucke (Anlage 1 a und 6 a) in das Verfahren zur Übersendung an die Meldestelle, Aushändigung an den Beschäftigten und Behandlung beim Arbeitgeber ein.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Die Regelung sieht vor, daß die Reeder künftig in den Meldungen auch Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen auf im Internationalen Seeschiffahrtsregister eingetragenen Schiffen nach dem Schlüsselverzeichnis der See-Krankenkasse zu machen haben, um die Besonderheiten in der Sozialversicherung für ausländische Seeleute auf diesen Schiffen zu erfassen. Die See-Krankenkasse hat ihr Schlüsselverzeichnis um die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu ergänzen.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Buchstabe a

§ 105 Abs. 3 SGB IV sieht vor, daß die Meldungen für geringfügig Beschäftigte ausschließlich von der Datenstelle in einer besonderen Datei gespeichert werden dürfen. Der neue

Satz 2 stellt sicher, daß diese Daten nicht dezentral bei den Meldestellen zusätzlich erfaßt und mit der Bestandsdatei für Pflichtversicherte zusammengeführt werden. Satz 3 verdeutlicht entsprechend § 105 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, daß die für die Kontrolle einer folgenden Anmeldung notwendige Überwachung grundsätzlich maschinell erfolgen soll. Dies schließt nicht aus, daß bei einem sehr geringen Anfall von Sofortmeldungen eine manuelle Überwachung erfolgen kann, wenn diese aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Buchstabe b

Die Regelung bezieht die neuen Vordrucke (Anlage 1 a und 6 a) in das Verfahren zur Übernahme der Daten auf maschinell verwertbare Datenträger ein. Der Anwendungsbereich für die Weiterleitung beschränkt sich in der Praxis auf die Daten für geringfügig Beschäftigte.

Buchstabe c

Die Vorschrift regelt das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte ohne Versicherungsnummer, wobei an das bewährte Verfahren für Pflichtversicherte angeknüpft wird. Die Regelung gewährleistet, daß die Datenstelle keine Meldungen ohne Versicherungsnummer erhält. Da für geringfügig Beschäftigte keine Beitragsgruppen bestehen, wird der Kennbuchstabe OA eingeführt, um sicherzustellen, daß die Daten für geringfügig Beschäftigte immer an die Datenstelle übermittelt werden. Stellt sich die Notwendigkeit der Vergabe einer Versicherungsnummer heraus, erfolgt diese durch die für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Beschäftigten zuständige Landesversicherungsanstalt. Die Regelungen gelten nicht für die Kontrollmeldung und die Sofortmeldung.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist für die Rentenversicherungsträger versicherungsrechtlich solange ohne Bedeutung, bis ein Kumulationsfall zur Versicherungspflicht führt. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, schließt die vorgesehene Regelung einen Zuständigkeitswechsel bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung aus.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Die Vorschrift sieht ein vereinfachtes Meldeverfahren für bestimmte Personengruppen vor, deren Beschäftigungsverhältnisse im normalen Verfahren nur mit übermäßigem Verwaltungsaufwand gemeldet werden können. Dies trifft vor allem auch für solche Personen zu, die im Laufe eines Monats nur aus hilfsweise an wenigen Tagen beschäftigt werden oder mehrere Beschäftigungen für wenige Tage ausüben. Sie werden deshalb in das vereinfachte Meldeverfahren einbezogen. Aus diesem Grund wurde die Überschrift dem geänderten Inhalt angepaßt und in dem Absatz 1 - abgesehen von redaktionellen Änderungen und der in Doppelbuchstabe bb vorgenommenen Klarstellung, daß die Versicherungsnummer auch aus dem Sozialversicherungsausweis entnommen werden kann, - der bisherige Regelungsinhalt für Pflichtversicherte beibehalten. Dies hat zur Folge, daß der Klammerzusatz "(kurzfristig Beschäftigte)" gestrichen werden mußte, um Verwechslungen mit geringfügigen kurzfristigen Beschäftigungen zu vermeiden.

Buchstabe c enthält ausschließlich für den Personenkreis der geringfügig Beschäftigten die Regelungen, nach denen künftig für diese die vereinfachte Listenmeldung möglich sein soll. Der Personenkreis wird entsprechend der in § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB IV vorgesehenen zeitlichen Begrenzung und korrespondierend zu der in § 3 Satz 2 für geringfügig Beschäftigte vorgesehenen Anmeldefrist in der Weise festgelegt, daß Personen, deren Beschäftigungsverhältnis inner-

halb eines Monats nicht mehr als sechs Tage beträgt, auch in einem Listenverfahren gemeldet werden können. Dadurch wird den berechtigten Interessen von Arbeitgebern Rechnung getragen, die in einem hohen Maß auf geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte angewiesen sind. Sie können derartige Beschäftigungen nach den Regelungen des Absatzes 1 bis zum fünften Werktag des nächsten Monats zusammengefaßt für alle Personen melden. Die hiermit notwendigerweise verbundene spätere Meldung der Daten an die Datenstelle muß hingenommen werden, um die Durchführbarkeit des Meldeverfahrens in diesen Fällen gewährleisten zu können. Ist bei Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist die Meldung nach der Anlage 1 a nicht innerhalb einer Woche, sondern unverzüglich zu erstatten. Die Erwägungen für die Ausnahmeregelung treffen nicht für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu, die regelmäßig für eine begrenzte Anzahl von Tagen im Monat ausgeübt werden. Bei diesen auf Dauer angelegten Beschäftigungen steht die wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden im Vordergrund. Sie sind daher nicht in dem vereinfachten Verfahren zu melden.

Buchstabe d enthält die wegen der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten notwendigen Ergänzungen von Absatz 2.

Der mit Buchstabe e neu eingefügte Absatz 2 a regelt die Aufbereitung und Weiterleitung der Listenmeldungen durch die Meldestellen an die Datenstelle entsprechend den in § 12 vorgesehenen Regelungen für die Meldungen nach der Anlage 1 a. Dabei ist ergänzend auch die Anzahl der Beschäftigungstage in die Listenmeldung aufzunehmen, um gerade bei Aushilfskräften, die häufig bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, Kumulationsfälle frühzeitig feststellen zu können. Dies ist wegen der Besonderheiten bei derartigen Beschäftigungen für die Verarbeitung der Meldungen erforderlich.

Die Regelung in Buchstabe f gewährleistet, daß für Berichtigungen und Stornierungen für die neu eingeführte Listennmeldung das allgemeine Verfahren des § 9 gilt.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Übernahme der Regelung in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die neugefaßte Bußgeldregelung berücksichtigt, daß in § 111 SGB IV bisherige und neue Bußgeldvorschriften zusammengefaßt wurden.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Buchstabe a

Absatz 1 in der geänderten Fassung enthält die Übergangsvorschrift für die Anmeldung von Personen, die am 1. Januar 1990 geringfügig beschäftigt sind. Die Anmeldung dieser Personen soll in dem Zeitraum erfolgen, der auch für die Abgabe der Jahresmeldung gilt (31. März 1990). Diese Frist berücksichtigt, daß zunächst die Anzahl der am Jahresende 1989 geringfügig Beschäftigten festzustellen und aufzuarbeiten ist. Der 31. März 1990 ist Endtermin für die Anmeldungen. Die Anmeldungen können demgemäß auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dies wird insbesondere für Arbeitgeber sinnvoll sein, die ihre geringfügig Beschäftigten in Form einer Liste oder nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung anmelden, um zwischenzeitlich anfallende Einzelmeldungen nach Satz 2 zu vermeiden. Die bisherige Übergangsregelung in Absatz 1 ist wegen Zeitablaufs nicht mehr erforderlich.

Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 3 wird sichergestellt, daß den Arbeitgebern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Meldepflichten an die notwendigen Vordrucke zur Verfügung stehen. Die bisherige Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich.

Buchstabe c

Durch Absatz 3 a wird sichergestellt, daß die bisherigen Anlagen 2 bis 5 für Pflichtversicherte weiter verwendet werden können, wobei lediglich das Feld "Zahl d. Kinder lt. Steuerk." nicht mehr auszufüllen ist. Dies gilt auch für Meldezeiträume vor 1990, um zu gewährleisten, daß die Arbeitgeber nicht über längere Zeit mit zwei Verfahrensabläufen befaßt werden. Wird ein derartiger Vordruck für Zeiten ab 1. Juli 1991 verwendet, ist bei gleichzeitiger Erstattung einer Kontrollmeldung die Anlage 1 a auszufüllen. Dies stellt ein wirtschaftliches Verfahren sicher, weil bereits vorhandene Vordrucke aufgebraucht werden können.

Absatz 3 b enthält die notwendige Übergangsregelung dafür, daß ein neuer Vordruck, der die Kontrollmeldung vorsieht, insoweit erst dann auszufüllen ist, wenn die Meldepflicht in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 20

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der Vorbemerkungen zu den Anlagen der Verordnung berücksichtigen die neuen Meldungen und die Einführung der neuen Vordrucke. Dabei wird klargestellt, daß mit Einführung des Sozialversicherungsausweises spätestens ab 1. Juli 1991 die Anlage 1 ohne den bisherigen Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung auszustellen ist.

Zu Artikel 2

Diese Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Regelung enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten von einzelnen Vorschriften.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 20 Buchst. c (Anlagen 1a und 6a)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchst. c Anlagen 1a und 6a sind eingangs jeweils die Worte "Versicherte(r) (Name, Vorname)" durch die Worte "Name, Vorname" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung von Mißverständnissen darüber, daß zu dem Inhalt der Meldungen nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) auch der Name und Vorname der geringfügig Beschäftigten gehört.